


Notarbescheinigung

nach § 181 Abs. 1 S. 2 AktG

Zu dem nachstehend wiedergegebenen Wortlaut der Satzung bescheinige ich, dass die geänderte Bestimmung der Satzung mit dem Hauptversammlungsbeschluss vom 14. Juni 2024 (UVZNr. 2372/2024-H des Notars Prof. Heribert Heckschen, Dresden) und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Dresden, 2. April 2025


Prof. Dr. Heribert Heckschen
Notar



Satzung der

Bike24 Holding AG

(Fassung vom 14. Juni 2024)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Bike24 Holding AG.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
 - (a) der Versandhandel und der stationäre Handel mit Fahrrad-, Sport- und Freizeitartikeln und sowie mit Bekleidung;
 - (b) die Erbringung von Werkstatteleistungen, unter anderem Reparaturen, für Fahrräder aller Art;
 - (c) der Versandhandel und der stationäre Handel mit Nahrungsergänzungsmitteln, Sportlergetränken, Eiweißriegeln, Diätlebensmitteln und Energiewaffeln;
 - (d) die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von IT-basierten Anwendungen und Erzeugnissen sowie die Erbringung digitaler Dienstleistungen jeweils im Zusammenhang mit den in den Buchstaben (a) bis (c) genannten Bereichen; sowie
 - (e) die entgeltliche Erbringung von nicht erlaubnispflichtigen Management- und administrativen Dienstleistungen, insbesondere in Bezug auf verbundene Unternehmen.
- (2) Die Gesellschaft kann ihre jeweiligen Tätigkeiten insbesondere auch auf einen Teil der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten beschränken. Sie kann den Gegenstand des Unternehmens gemäß Absatz 1 ganz oder teilweise unmittelbar selbst oder durch verbundene Unternehmen verfolgen. Die Gesellschaft kann sich auch auf die Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding und/oder die sonstige Verwaltung eigenen Vermögens beschränken.

- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland jeweils Tochtergesellschaften zu gründen, Niederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen oder andere Unternehmen zu erwerben und/oder den Betrieb solcher Unternehmen ganz oder teilweise auf die Gesellschaft oder verbundene Unternehmen zu übertragen. Der Unternehmensgegenstand von Tochter- und/oder Beteiligungsgesellschaften darf auch Gegenstände außerhalb der Grenzen des Absatzes 1 umfassen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge abzuschließen und alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens verbunden sind und/oder geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens direkt oder indirekt zu dienen.

§ 3 Bekanntmachungen und Übermittlung von Informationen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger. Sofern gesetzlich zwingend eine andere Bekanntmachungsform erforderlich ist, tritt an die Stelle des Bundesanzeigers diese Bekanntmachungsform.
- (2) Informationen an die Aktionäre der Gesellschaft können soweit gesetzlich zulässig auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 44.166.666 und ist eingeteilt in 44.166.666 Stückaktien.
- (2) Das Grundkapital der Gesellschaft ist in Höhe von Euro 37.500.000 erbracht durch Formwechsel gemäß §§ 190 ff. UmwG der Bike24 Holding GmbH (vormals REF Bike Holding GmbH) mit Sitz in Dresden (zuletzt eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter HRB 41023) in die Rechtsform der Aktiengesellschaft.
- (3) Die Aktien lauten auf den Inhaber. Die Gesellschaft kann mehrere oder sämtliche Aktien in Sammel- bzw. Globalurkunden verbriefen. Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für Gewinnanteils- und etwaige Erneuerungsscheine. Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und etwaiger Erneuerungsscheine setzt der Vorstand fest.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 13. Juni 2029 um bis zu EUR 22.083.333,00 einmalig oder mehrmals durch Ausgabe von bis zu 22.083.333 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024). Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können dabei nach § 186 Abs. 5 AktG auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre bei Ausgabe der neuen Aktien in folgenden Fällen ganz oder teilweise im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2024 auszuschließen:

- a. für Spitzenbeträge;
- b. bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet; diese Ermächtigung ist auf die Ausgabe von Aktien beschränkt, deren anteiliger Betrag am Grundkapital insgesamt 20 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet. Maßgeblich hierfür ist das Grundkapital bei Wirksamwerden der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – bei Ausnutzung der Ermächtigung. Das Ermächtigungsvolumen verringert sich um den anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf Aktien entfällt oder auf den sich Options- oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit Eintragung dieses genehmigten Kapitals im Handelsregister unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer, entsprechender oder sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind;
- c. bei Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere, ohne Beschränkung hierauf, zur Gewährung von neuen Aktien als Gegenleistung im Rahmen des Zusammenschlusses mit anderen Unternehmen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen und/oder zur Bedienung von Wandlungs- beziehungsweise Optionsrechten und Wandlungspflichten aus oder im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen, Genussrechten und Gewinnschuldverschreibungen beziehungsweise Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Schuldverschreibungen oder einer Kombination dieser Instrumente, die gegen Sacheinlagen ausgegeben werden;
- d. soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Wandlungs- beziehungsweise Optionsrechten aus oder im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen, Genussrechten und Gewinnschuldverschreibungen beziehungsweise Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Schuldverschreibungen (oder einer Kombination dieser Instrumente), die von der Gesellschaft oder abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen ausgegeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte beziehungsweise nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustünde, oder soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht bezüglich solcher Schuldverschreibungen, Genussrechte und Gewinnschuldverschreibungen ausübt, ganz oder teilweise Aktien der Gesellschaft anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags zu gewähren;
- e. wenn die neuen Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage im Rahmen eines Beteiligungsprogramms und/oder als aktienbasierte Vergütung an Personen, die in einem Arbeits- oder Anstellungsverhältnis zur Gesellschaft oder einem von ihr abhängigen oder in (mittelbarem) Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen stehen, an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und/oder Mitglieder von Geschäftsführungen von abhängigen oder in (mittelbarem) Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen (oder an Dritte, die diesen Personen das wirtschaftliche Eigentum und/oder die wirtschaftlichen Früchte aus den Aktien überlassen) ausgegeben werden sollen. Die Ausgabe der neuen Aktien kann dabei insbesondere auch zu vergünstigten Bedingungen (unter Einschluss einer Ausgabe zum geringsten Ausgabebetrag im Sinne von § 9 Abs. 1 AktG) und/oder gegen Einlage von Vergütungsansprüchen erfolgen. Die in Ausnutzung dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Aktien dürfen insgesamt 4 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Soweit im Rahmen dieser Ermächtigung Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft Aktien gewährt werden sollen, entscheidet entsprechend der aktienrechtlichen Zuständigkeitsverteilung über die Zuteilung der Aufsichtsrat der Gesellschaft;

- f. zur Durchführung einer Aktiendividende, in deren Rahmen Aktien der Gesellschaft (auch teilweise und/oder wahlweise) gegen Einlage von Dividendenansprüchen der Aktionäre ausgegeben werden (Aktiendividende, *Scrip Dividend*);
- g. bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, die für Zwecke einer Platzierung der Aktien im Zuge einer Börseneinführung oder einer nachfolgenden Platzierung an einer ausländischen Wertpapierbörse erfolgen; oder
- h. bei Erfüllung einer im Zusammenhang mit der Platzierung oder einem Angebot von Aktien mit den relevanten Banken vereinbarten Option zum Erwerb von zusätzlichen neuen Aktien (Greenshoe Option), falls den Banken im Rahmen einer etwaigen Mehrzuteilung von Aktien von bestehenden Aktionären Aktien zur Verfügung gestellt werden, aber die Banken im Zusammenhang mit Stabilisierungsmaßnahmen nicht genügend Aktien im Markt erwerben, um diese Wertpapierdarlehen zurückführen zu können (wobei der Ausgabepreis dabei dem Platzierungspreis der Aktien im Rahmen der Platzierung oder des Angebots entsprechen muss (abzüglich Bankenkommissionen)).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2024 festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024 oder nach Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024 die Satzung der Gesellschaft entsprechend anzupassen.

- (5) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 17.191.908 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 17.191.908 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Bedingtes Kapital 2021/I). Das Bedingte Kapital 2021/I dient ausschließlich der Bedienung von Bezugsrechten, die bis zum 6. Juni 2026 (einschließlich) nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 7. Juni 2021 unter Tagesordnungspunkt (1) gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Bezugsrechte von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte nicht eigene Aktien oder einen Barausgleich gewährt. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorgenannten Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 7. Juni 2021 jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn teil; abweichend hiervon nehmen die neuen Aktien, soweit rechtlich zulässig, von Beginn des dem Entstehungs-Geschäftsjahr vorhergehenden Geschäftsjahres an am Gewinn teil, falls die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns des dem Entstehungs-Geschäftsjahr vorhergehenden Geschäftsjahres im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch keinen Beschluss gefasst hat.
- (6) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 1.558.092 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 1.558.092 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Bedingtes Kapital 2021/II). Das Bedingte Kapital 2021/II dient ausschließlich der Gewährung von Aktien zur Erfüllung von Bezugsrechten auf Aktien (Aktienoptionen), die auf Basis der durch die Hauptversammlung der Gesellschaft am 7. Juni 2021 unter Tagesordnungspunkt (2) beschlossenen Ermächtigung oder auf Basis der durch die Hauptversammlung der Gesellschaft am 7. Juni 2021 unter Tagesordnungspunkt (2) beschlossenen und durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft am 21. Juni 2021 unter Tagesordnungspunkt (2) geänderten Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen an (i) Mitglieder des Vorstands, (ii) für die Entwicklung bzw. den Erfolg der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften wichtige Mitarbeiter der Gesellschaft, (iii) Mitglieder des Leitungsorgans einer Konzerngesellschaft der Bike24 Gruppe, sowie (iv) für die Entwicklung bzw. den Erfolg der Bike24 Gruppe wichtige Mitarbeiter einer Konzerngesellschaft der Bike24 Gruppe ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Bezugsrechte ausgeübt werden und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte nicht eigene Aktien oder einen Barausgleich gewährt. Die Ausgabe der neuen Aktien aus dem bedingten Kapital erfolgt zu dem in der vorbenannten Ermächtigung festgelegten Ausgabebetrag. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn

teil; abweichend hiervon nehmen die neuen Aktien von Beginn des dem Entstehungs-Geschäftsjahr vorhergehenden Geschäftsjahres an am Gewinn teil, falls die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns des dem Entstehungs-Geschäftsjahr vorhergehenden Geschäftsjahres im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch keinen Beschluss gefasst hat.

- (7) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 1.558.092,00 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 1.558.092 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Bedingtes Kapital 2024). Das Bedingte Kapital 2024 dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Aktienoptionen, die gemäß der durch die Hauptversammlung der Gesellschaft am 14. Juni 2024 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Ermächtigung ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Aktienoptionen, die aufgrund der vorgenannten Ermächtigung gewährt werden, ihre Bezugsrechte ausüben und die Gesellschaft die Bezugsrechte nicht durch Barzahlung oder durch die Gewährung eigener Aktien erfüllt. Die Ausgabe der neuen Aktien aus dem Bedingten Kapital 2024 erfolgt zu dem in der vorgenannten Ermächtigung festgelegten Ausgabebetrag. Die neuen Aktien nehmen ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem ihre Ausgabe erfolgt, am Gewinn teil; abweichend hiervon nehmen die neuen Aktien ab Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahres am Gewinn teil, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien ein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung über den Gewinn dieses Geschäftsjahres noch nicht gefasst worden ist.

III. Vorstand

§ 5 Zusammensetzung und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindesten zwei Personen. Der Aufsichtsrat kann eine höhere Zahl an Vorstandsmitgliedern bestimmen. Wiederbestellungen von Vorstandsmitgliedern sind zulässig.
- (2) Der Vorstand ist, wenn er nur aus zwei Personen besteht, beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Personen, ist er beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt, sofern nicht etwas anderes gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (3) Sofern nicht etwas anderes gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, bedürfen Beschlüsse des Vorstands der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Personen gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, sofern ein solcher vom Aufsichtsrat ernannt ist.

§ 6 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Befugnis erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder generell oder im Einzelfall vom Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 2. Alt. BGB befreien; § 112 AktG bleibt unberührt.

IV. Aufsichtsrat

§ 7 Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern, die durch die Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt werden. Wiederbestellungen von Aufsichtsratsmitgliedern sind zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.
- (3) Ersatzwahlen für ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder erfolgen für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen. Die Hauptversammlung kann bei der Ersatzwahl eine kürzere oder – in den Grenzen des Absatz 1 – eine längere Amtszeit bestimmen.
- (4) Die Hauptversammlung kann gleichzeitig mit der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder für diese bestellen. Rückt ein Ersatzmitglied aufgrund des Wegfalls eines Aufsichtsratsmitglieds in den Aufsichtsrat ein, so endet sein Amt als Aufsichtsratsmitglied mit Ablauf der Hauptversammlung, in der eine Ersatzwahl nach Absatz 3 durchgeführt wird, spätestens aber mit Ablauf der Amtszeit, für die das weggefallene Aufsichtsratsmitglied gewählt war. Ist das Ersatzmitglied als solches für weitere, noch amtierende Aufsichtsratsmitglieder gewählt, so tritt es jedoch wieder in seine Stellung als Ersatzmitglied ein.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats – oder, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter – und an den Vorstand zu richtende Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Das Recht zur Niederlegung des Amts aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Vorsitz und Stellvertreter

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung (konstituierende Aufsichtsratssitzung) wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit oder eine kürzere bei der Wahl bestimmte Frist einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Bei der Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz.
- (2) Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (3) Der Stellvertreter hat die im Gesetz oder der Satzung dem Vorsitzenden zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 9 Geschäftsordnung, Sitzungen, Beschlussfassung und Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder seine eigene Geschäftsordnung. Für die Einberufung der Sitzungen, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung gelten die nachfolgenden Bestimmungen; in der Geschäftsordnung können hierzu ergänzende Bestimmungen getroffen werden.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder sonst gebräuchlichen Kommunikationsmitteln einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und die Sitzung auch mündlich, fernmündlich oder auf einem anderen geeigneten elektronischen Weg einberufen. Das im Gesetz oder der Satzung vorgesehene Recht des Vorstands oder anderer Personen, den Aufsichtsrat einzuberufen, bleibt unberührt.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen des Aufsichtsrats können in Form einer Präsenzsitzung, einer virtuellen Zusammenkunft (mit wechselseitiger elektronischer Bild- und Tonübertragung) oder einer Telefonkonferenz abgehalten werden. Der Aufsichtsrat kann in seiner Geschäftsordnung vorsehen, dass bei einer Präsenzsitzung einzelne Mitglieder per wechselseitiger elektronischer Bild- und Tonübertragung oder per Telefon bzw. Telefonkonferenz zugeschaltet werden können mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Stimmabgabe durch die betreffenden Aufsichtsratsmitglieder in dieser Weise erfolgen kann. Der Aufsichtsrat kann in seiner Geschäftsordnung vorsehen, dass eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats außerhalb von Sitzungen durch schriftlich, per Telefax, per E-Mail, auf anderen elektronischen Wegen oder mittels sonst gebräuchlichen Kommunikationsmitteln erfolgende Stimmabgaben (oder im Wege der kombinierten Beschlussfassung, durch Kombination von Kommunikationsmitteln und/oder in Kombination von Beschlussfassung in einer Sitzung und Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung) zulässig ist; auch mündliche und fernmündliche Stimmabgaben können zugelassen werden.
- (4) An den Sitzungen des Aufsichtsrats können die Mitglieder des Vorstands teilnehmen, soweit nicht der Aufsichtsrat oder dessen Vorsitzender im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (5) Der Aufsichtsrat ist, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes zwingend vorschreiben, beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes zwingend vorschreiben. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende des Aufsichtsrats zwei Stimmen. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.
- (6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in einer Geschäftsordnung festsetzen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. In diesen Fällen ist der Ausschuss beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen. Für die Einberufung der Sitzungen, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung der Ausschüsse gelten die Absätze 2 bis 6 entsprechend; in einer Geschäftsordnung können hierzu ergänzende Bestimmungen getroffen werden.

§ 10 Willenserklärungen des Aufsichtsrats

Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden abgegeben, soweit der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall ein anderes Aufsichtsratsmitglied ermächtigt. Der Vorsitzende ist ermächtigt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 11 Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen, insbesondere, aber nicht beschränkt hierauf, nach Durchführung von Kapitalmaßnahmen.

§ 12 Vergütung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine feste jährliche Vergütung, die für den Vorsitzenden Euro 35.000, für dessen Stellvertreter Euro 25.000 und für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder Euro 20.000 beträgt. Aufsichtsratsmitglieder, die nicht während des gesamten Geschäftsjahres im Amt waren, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit ein Zwölftel der in Satz 1 bestimmten Vergütung. Entsprechendes gilt für die erhöhte Vergütung für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die den Vorsitz in einem Ausschuss innehaben, erhalten dafür zusätzlich eine jährliche Vergütung von Euro 7.500 bzw., im Falle des Vorsitzes im Prüfungsausschuss, zusätzlich eine jährliche Vergütung von Euro 10.000, und Aufsichtsratsmitglieder, die Mitglied in einem Ausschuss sind, aber keinen Ausschussvorsitz innehaben, erhalten für diese Ausschussmitgliedschaft zusätzlich eine jährliche Vergütung von Euro 5.000. Soweit die Funktion des Vorsitzenden bzw. Mitglieds eines Ausschusses nicht für das gesamte Geschäftsjahr ausgeübt wird, gilt Absatz 1 Satz 2 sinngemäß.
- (3) Die Vergütung ist nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres zahlbar.
- (4) Etwaige Auslagen und auf ihre Bezüge entfallende Umsatzsteuer werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats von der Gesellschaft erstattet.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder und bestimmte Mitarbeiter der Gesellschaft oder der Bike 24-Gruppe einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.
- (6) Die vorstehenden Regelungen zur Vergütung gelten nicht für den ersten Aufsichtsrat.

V. Hauptversammlung

§ 13 Ort, Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, dem Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in einer anderen Stadt der Bundesrepublik Deutschland mit mindestens 250.000 Einwohnern statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen. Das im Gesetz oder der Satzung vorgesehene Recht anderer Personen, die Hauptversammlung einzuberufen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

§ 14 Durchführung, Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts, Bild- und Tonübertragung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse angemeldet haben; dabei werden der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung nicht mitgerechnet. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Die Anmeldung hat, soweit in der Einberufung nicht auch eine hiervon abweichende Form zugelassen wird, in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen.
- (2) Die Aktionäre haben ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Hierfür reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis muss sich auf den Geschäftsschluss des zweiundzwanzigsten Tages vor der Versammlung beziehen und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen; dabei werden der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs des Nachweises nicht mitgerechnet. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder für die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen.
- (6) Die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung darf im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen, wenn das betreffende Mitglied des Aufsichtsrats aus beruflichen oder persönlichen Gründen an einer physischen Teilnahme am Versammlungsort verhindert ist oder die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt bis zum 27. Juni 2028.

§ 15 Vorsitz und Leitung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, wenn auch dieser verhindert ist, eine andere vom Aufsichtsrat hierzu bestimmte Person.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Reihenfolge und die Form der Abstimmungen. Der Vorsitzende kann auch das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere den zeitlichen

Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festsetzen.

§ 16 Stimmrecht, Beschlussfassung

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Außerhalb des Anwendungsbereichs des § 135 AktG bedürfen die Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform. In der Einberufung kann eine Erleichterung hiervon bestimmt werden. Diese Erleichterung kann auf Vollmachten an von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter beschränkt werden.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, soweit nicht eine größere Mehrheit gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (4) Das Ergebnis der Abstimmung kann auch im Subtraktionsverfahren ermittelt werden.

VI. Rücklagen und Gewinnverwendung

§ 17 Rücklagen und Gewinnverwendung

- (1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie sind darüber hinaus ermächtigt, auch einen größeren Teil bis hin zum gesamten Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einzustellen, soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden. § 58 Absatz 1 Satz 3 AktG gilt sinngemäß.
- (2) Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Barausschüttung eine Verwendung des Bilanzgewinns im Wege einer Sachausschüttung beschließen.
- (3) Bei Kapitalerhöhungen kann der Beginn der Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden. Die neuen Aktien können insbesondere auch mit Gewinnberechtigung ab Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahres ausgestattet werden, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien ein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung über den Gewinn dieses Geschäftsjahres noch nicht gefasst worden ist.
- (4) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Beachtung der Vorgaben des § 59 AktG auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Abschlag an die Aktionäre zahlen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 18 Umwandlungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit dem Formwechsel in die Aktiengesellschaft verbundenen Kosten (insbesondere Notar-, Gerichts-, Behörden-, Veröffentlichungskosten und Steuern sowie die Kosten der Gründungsprüfung) bis zu einem Gesamtbetrag von Euro 3.750.000.